

- 2) Sie können auf die, den Sonn- und Festtagen oder Aufstagen zunächst vorhergehenden Tage (so wenig geladen werden, als an Sonn-Fei- und Aufstagen selbst, wohl aber können ihnen an jenen Tagen, da nöthig, Ladungen behüdnigt werden.
- 3) Prediger sind, wo eine mündliche Ladung nicht vom Geset vorgegeschrieben oder offenbar zweckmäßig ist, schriftlich zu laden und
- 4) bei mündlichen Ladungen muß dem vorzuladenden Prediger der Zweck derselben von dem citirenden Gerichtsdiener, mit Beobachtung gebührender Achtung und Bescheidenheit, angezeigt, oder (soviel irgend thunlich, versteht sich außer in Untersuchungsstellen, wo solches bedenklich) von dem Beamten selbst oder einem Actuar schriftlich mittelst kurzen Handbills eröffnet werden. Endlich ist
- 5) sowohl den Predigern als den Schulchreim, wenn sie an solchen Tagen, an welchen mehrere Terminanten geladen worden, vor Gericht erscheinen müssen, hinsichtlich prompter Beförderung besondere Rücksicht zu nehmen und denselben, wenn auf Anmelden ihre Angelegenheit nicht sofort vorgenommen werden kann, jederzeit einweisen in ein anständiges Local, und, in Ermangelung eines andern, dem Predigern das Gerichtszimmer selbst, zum Eintritt anzuweisen.

Weimar, den 24. November 1820.

Großherzoglich S. Landes-Regierung.  
von Müllen.

VIII. Da von den Kurfürstlich-Hessischen Behörden der Verdacht, daß in dem Falle, wo ein Innländer einen Ausländer bei auswärtigen Gerichten belangen muß, schon eine Erschwerung der Rechtsverfolgung, somit ein hinreichender Grund zur Anlegung eines Sachen-Arrests von dem inländischen Gerichte gegen einen solchen Ausländer vorliegt, angenommen, und auch gegen die seitige Unterthanen in Anwendung gebracht worden ist; so werden auf höchsten Befehl zu Beobachtung des Reciprocums sämtliche Aemter und Gerichte hiermit authorisirt und angewiesen, in vorkommenden ähnlichen Fällen, den von die seitigen Unterthanen gegen Kurhessische Unterthanen auf Sachen, die ihnen gehören, oder auf Forderungen, welche letztere an einen dritten die seitigen Unterthan zu machen haben, nachgesuchten Arrest, insofern das Gesetz im übrigen rechtlich begründet ist, sofort zu erkennen.

Eisenach, am 29. November 1820.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung daselbst.  
C. K. Kren.